

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 10 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG), § 41 Abs. 2 Straßengesetz, hat der Gemeinderat am 25.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 28.03.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

2. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung: (siehe Anlage)

Artikel 2
Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 05.12.1985 wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Zell u. A.

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 18.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 65 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 130 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in der Fassung vom 29.09.1988 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unter den dort genannten Bedingungen mit einer Geldbuße belegt werden.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 04.07.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
- | | | |
|---------------|---------|--|
| bis 25.000 € | 200 € | |
| bis 100.000 € | 200 € | zuzügl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 € |
| bis 250.000 € | 500 € | zuzügl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 € |
| bis 500.000 € | 875 € | zuzügl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 € |
| bis 5 Mio. € | 1.200 € | zuzügl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 € |
| über 5 Mio. € | 3.900 € | zuzügl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. € |
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 200 €.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Zell u. A. berechnet.

Artikel 6

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Erddeponie „Zeller Berg“

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Erddeponie Zeller Berg in der Fassung vom 13.12.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Zell u. A. erhebt für die Benutzung der Erddeponie folgende Gebühren:

für Anfuhrfahrzeuge	
mit einer Nutzlast bis 1,0 t	6 €
mit einer Nutzlast bis 3,5 t	21 €
mit einer Nutzlast bis 5,5 t	33 €
mit einer Nutzlast bis 9,0 t	54 €
mit einer Nutzlast bis 15,0 t	90 €
mit einer Nutzlast über 15,0 t	120 €

(2) Kleinanlieferer bezahlen ebenfalls für jede der o. a. Alternativen die entsprechenden Sätze pro Tonne angelieferten Materials. Der Mindestbetrag beläuft sich auf 6 €.

(3) Vor Anlieferung des Materials sind bei der Gemeinde (beim Bauamt) entsprechende Bons gegen Vorauszahlung zu beschaffen.

(4) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50 %.

(5) Neben der Benutzungsgebühr wird gem. Absatz 1 ein Zuschlag zur Herstellung der Planie von 1,00 € / t erhoben. Er entfällt, wenn die Planierarbeiten durch den Anlieferer selbst durchgeführt werden. Bei Kleinanlieferern bis 5,0 t wird kein Zuschlag erhoben.

Artikel 7

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 15.03.1984

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche (§ 27 Abs. 1) 2,99 €

2. § 38 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zähler-Größe:	QN 2,5	3 m ³ – 5 m ³	1,10 €
	QN 6	7 m ³ – 10 m ³	1,24 €
	QN 10	20 m ³	1,75 €
	QN 15	30 m ³	3,39 €
	WPV QN 15 DN 50		23,69 €
	WPV QN 40 DN 80		29,22 €
	WPV QN 60 DN 100		35,70 €

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Artikel 8 **Änderung der Richtlinien für die Förderung der Wasserrückhaltung** **(Zisternen)**

Die Richtlinien für die Förderung der Wasserrückhaltung (Zisternen) vom 24.03.1995 werden wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Gefördert wird der Neubau von Zisternen im Innenbereich, soweit sie als freiwillige Maßnahme erstellt werden.
- (2) Zisternen werden gefördert, wenn sie ein Speichervolumen von mindestens 2 Kubikmeter aufweisen.
- (3) Je Grundstück wird eine Zisterne zum Festbetrag von 250 € gefördert.
- (4) Der Förderantrag ist vor Baubeginn formlos beim Bürgermeisteramt zu stellen.
- (5) Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten. Soweit die Herstellung nicht im Rahmen eines Vorhabens mit Baugenehmigung erfolgt, ist durch eine Skizze nachzuweisen, dass § 2 Abs. 2 erfüllt ist.
- (6) Gebrauchte oder ehemalige Tanks mit Schmierstoffen sind nicht zulässig.

Artikel 9 **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer** **(Vergnügungssteuersatzung)**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 27.05.1993 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.
 - (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit und
 - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinn von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 90,00 €
 - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 60,00 €
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 60,00 €
 - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 45,00 €
- Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 60,00 € je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. der Gewerbeordnung.
 - (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
 - (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
 - (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 10 **In – Kraft –Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell unter Aichelberg, 26.10.2001

-Link-
Bürgermeister